

Artenschutzrechtliche Prüfung zum Ehemaligen Munitionsdepot Visbeck in Dülmen

Einrichtung eines Ökokontos

**bearbeitet für: Stadt Dülmen
Overbergplatz 3
48249 Dülmen**

**bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19
12. Dezember 2018,
aktualisiert am 16.01.2020**



Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen und Ablauf	4
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Wirkfaktoren der Planung.....	6
5	Fachinformationen	7
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW.....	7
5.2	Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q42092 (Haltern)	8
6	Faunistische Erfassungen 2018.....	11
6.1	Brutvogelkartierung.....	11
6.1.1	Methodik	11
6.1.2	Ergebnisse	11
6.2	Fledermauskartierung	13
6.2.1	Methodik	13
6.2.2	Ergebnisse.....	14
6.3	Zufallsfunde Reptilien.....	16
6.3.1	Methodik	16
6.3.2	Ergebnisse.....	16
6.4	Begleitende Erfassung von Amphibien	17
6.4.1	Methodik	17
6.4.2	Ergebnisse.....	17
7	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	17
7.1	Vögel.....	17
7.1.1	Offenlandarten	17
7.1.2	Gehölz gebundene / bewohnende Arten	18
7.1.3	Gebäude bewohnende Arten.....	19
7.1.4	Sporadische Nahrungsgäste	19
7.2	Fledermäuse	19
7.2.1	Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten	19
7.2.2	Gebäude bewohnende Fledermausarten	20
7.3	Reptilien	23
7.4	Amphibien.....	24
8	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	25
8.1	Vermeidung / Minderung	25
8.1.1	Bauzeitenregelung (Gehölzbeseitigungen zw. 01.11. – 28./29.02.).....	25
8.1.2	Bauzeitenregelung (Gebäudeabbruch) (nicht in der Zeit vom 01.11. bis 15.03.).....	25



8.1.3	Ökologische Baubegleitung (Abbruch)	25
8.1.4	Ökologische Baubegleitung (Verfüllung/Überdeckung der Bunker)	26
8.1.5	Schutz empfindlicher Grünlandflächen	26
8.1.6	Abhängung der Nisthilfen außerhalb der Brutzeit	26
8.2	Funktionserhalt	26
8.2.1	Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Gebäuden (CEF)	26
8.3	Fachgutachterliche Empfehlung	27
9	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	28
9.1	Artenschutzrechtliche Protokolle	28
10	Literatur	29
11	Anhang	31
11.1	Artenschutzrechtliche Protokolle	31
11.2	Allerweltsarten (häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand)	31
11.3	Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten	32
11.4	Gebäude bewohnende Fledermausarten	34
11.5	Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung	36
Abbildungsverzeichnis		
Abb. 1:	Ehemaliges Munitionsdepot Visbeck	6
Abb. 2:	Gebäude im ehemaligen Munitionsdepot Visbeck	21
Abb. 3:	Überplante Bunkeranlage	22
Abb. 4:	Besucherlenkung zum Schutz von ökologisch wertvollen Bereichen	27
Tabellenverzeichnis		
Tab. 1:	Schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des UG	8
Tab. 2:	Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q42092 (Haltern)	9
Tab. 3:	Termine der Brutvogelkartierung in 2018	11
Tab. 4:	Liste aller im UG nachgewiesenen Vogelarten	12
Tab. 5:	Termine der Fledermauskartierungen in 2018	14
Tab. 6:	Im UG nachgewiesenen Fledermausarten	14
Tab. 7:	Verbotstatbestände für Offenlandarten	18
Tab. 8:	Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten	19
Tab. 9:	Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten	20
Tab. 10:	Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Fledermausarten	23
Tab. 11:	Verbotstatbestände für Reptilien	24
Tab. 12:	Verbotstatbestände für Amphibien	24
Tab. 13:	Jahreszeitliche Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung	36
Anlage		
Karte 1:	Ergebniskarte Fauna	(1:3.000)

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Dülmen plant die Einrichtung eines Ökokontos auf dem ehemaligen Munitionsdepot Visbeck im südlichen Stadtgebiet von Dülmen. Die geplante Fläche zur Einrichtung des Ökokontos „Visbeck“ liegt in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 68, Flurstück 33 und umfasst eine Fläche von ~17 ha.

Im Auftrag der Stadt wurde im Dezember 2018 zu diesem Zweck eine Artenschutzrechtliche Prüfung zum Ökokonto „ehemaliges Munitionsdepot Visbeck, Dülmen“ durch ÖKON erarbeitet. Nachträglich wurde beschlossen, das ehemalige Munitionsdepot Visbeck unter Denkmalschutz zu stellen. Aus diesem Grund wurde das Gutachten im Januar 2020 an die Anforderungen des Denkmalschutzes angepasst.

In 2018 wurden vertiefende Vor-Ort-Untersuchungen zur Feststellung der Vorkommen besonders geschützter Vogel- und Fledermausarten durchgeführt. Die Erfassungen dienten einerseits zur Bestandsaufnahme der vorkommenden Arten und zum anderen als Grundlage für eine Artenschutzrechtliche Bewertung der geplanten Eingriffe. Die Auswirkungen der geplanten Umgestaltungsmaßnahmen werden hinsichtlich einer möglichen Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände überprüft.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden zunächst vorhandene Daten nach Aktenlage recherchiert. Das ehemalige Munitionsdepot und die vom Eingriff betroffene Umgebung wurden in 2018 durch vertiefende ökologische Erhebungen intensiv auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten, begleitend stichprobenartig auch auf Reptilien und Amphibien untersucht.

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss / Rodung) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (**Schädigungsverbot**)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: MKULNV NRW 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das ehemalige Munitionsdepot Visbeck befindet sich im südlichen Stadtgebiet von Dülmen auf dem Flurstück 33, Flur 69 der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel. In der relativ waldarmen Landschaft südlich von Dülmen befindet sich westlich der B 474 ein größeres Kiefernwaldgebiet um Haus Visbeck. Etwa 500 m westlich von Haus Visbeck liegt das etwa 17 ha große Gelände.

Das Gelände ist über Waldwege und Straßen von Osten und Norden her zu erreichen. Im Osten, Westen und Süden wird es von Wald umschlossen. Nördlich des ehemaligen Munitionsdepots liegt eine Ackerfläche.

Das Gelände ist vollständig umzäunt. Im Süden befinden sich zwei Bunker und mehrere Gebäude, ein Wachturm und durch Mauern geschützte Stellungen. Die dazwischen liegenden Flächen sind durch Beweidung mit einem Magerrasen bestanden. Insgesamt 21 Bunker befinden sich im Norden des Geländes. Diese Bunker sind größtenteils mit einem jungen Wald aus jungen Laubgehölzen und Kiefern bestanden. Das Gelände dazwischen besteht aus zwei großen Wiesenflächen. Eine trockenere Magerwiese im Osten und einer feuchteren Wiese im Westen. Beide Grünlandflächen werden durch drei mit Gehölzen bestandene Bunker voneinander getrennt.

Das Gelände wurde zeitweise mit Wildpferden und einer kleinen Herde von Damhirschen beweidet. Größere Wiesenflächen werden offensichtlich gemäht.

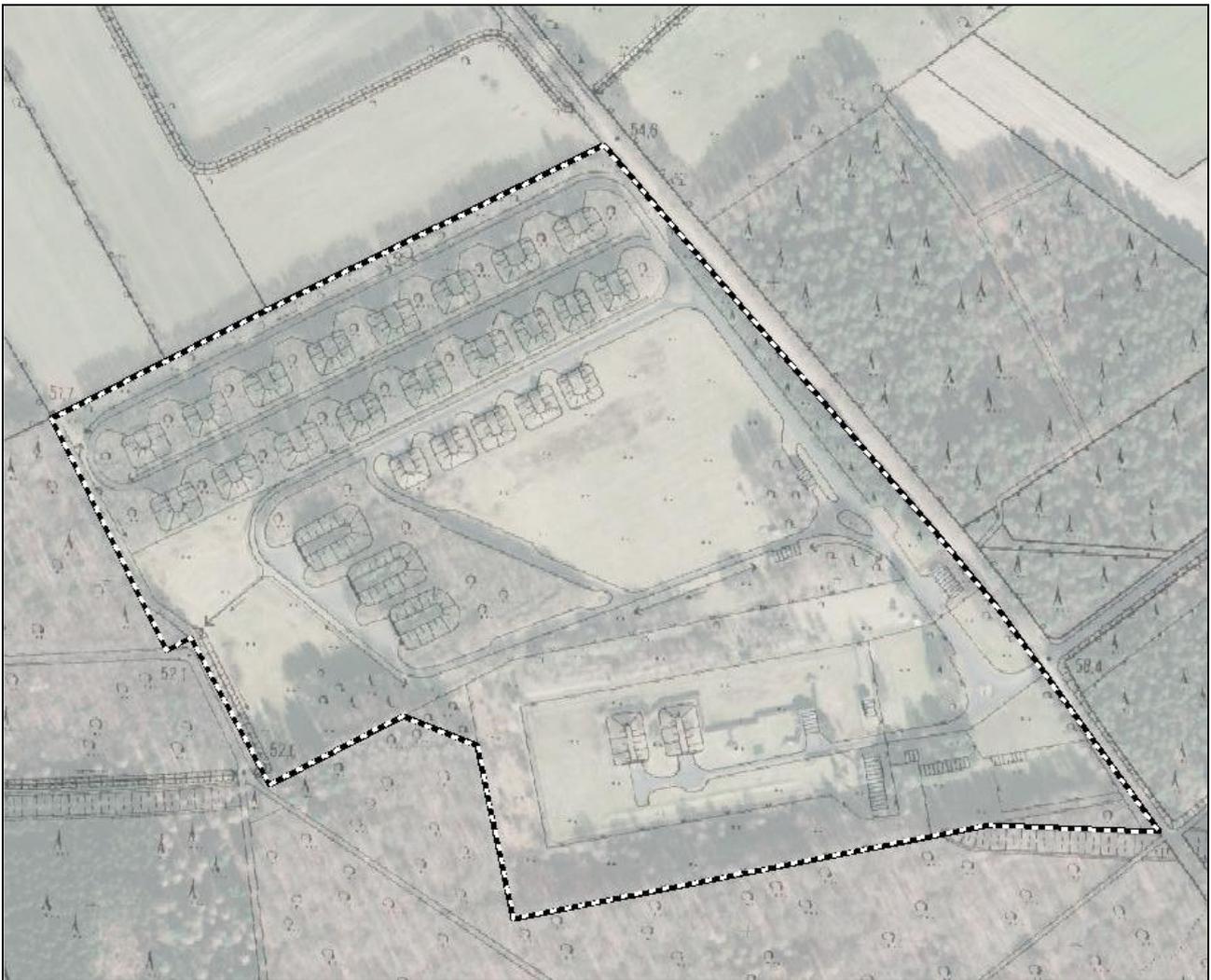


Abb. 1: Ehemaliges Munitionsdepot Visbeck

(© Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - DTK - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)), (Gestrichelt = Grenze des Gebiets)

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasseränderungen (GW-Erhöhlungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten
- (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

Zur Verbesserung der vorhandenen Strukturen auf dem ehemaligen Munitionsdepot als Lebensstätte gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wurde ein Konzept erarbeitet, das verschiedene Gestaltungsmaßnahmen auf dem Munitionsdepotgelände vorsieht (s. ÖKON 2020). Folgende Maßnahmen/Eingriffe sind vorgesehen:

- Rodung der auf den bestehenden Bunkern stockenden Gehölze (später Ersatzaufforstung)
- Verfüllung und Überdeckung der nördlichen Bunker mit unbelastetem Boden
- Abbruch von drei Gebäuden
- Entwicklung von Magergrünland durch Beweidung mit Damwild oder Mahd
- Schaffung und dauerhafter Erhalt von offenen, sonnenexponierten Reptilienlebensräumen,
- Anlage eines Kleingewässers als Lebensraum für Amphibien,
- Einrichtung einer Brutmöglichkeit für Uhus am westlichen Wachturm,
- Einrichtung einer Brutmöglichkeit für Eulen im ehemaligen Trafobauhaus,
- Schaffung von Fledermausquartieren in dem nordöstlichen Gebäude und
- Hängung zusätzlicher Fledermauskästen (z.B. am südlichen Wachturm und ggf. weiteren Gebäuden).

Einige der geplanten Maßnahmen stellen Eingriffe dar, bei denen besonders geschützte Arten beeinträchtigt werden können.

Bei einer Rodung von Gehölzen können besonders geschützte Arten, i.W. Vögel und Fledermäuse, direkt getötet werden oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren.

Baustellenverkehr mit der Verbringung von Boden oder auch Erdarbeiten zur Anlage von Offenbodenstellen oder Teichen können, wenn sie zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus von Tieren (z.B. Brutzeit, Laichzeit, Larvalentwicklung, Winterruhe) durchgeführt werden zu einer störungsbedingten Tötung führen.

Ebenso ist der Abriss von bestehenden Gebäuden geeignet, für Fledermäuse oder an den Gebäuden brütende Vögel die Tatbestände der Tötung oder der Schädigung zu verletzen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten und einer Durchführung eines schonenden Pflegekonzepts sind keine anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen der Planung mehr zu erwarten.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (bis ca. 1.000 m) sind sowohl geschützte (GB-Kennung) als auch schutzwürdige Biotope (BK-Kennung) des Biotopkatasters NRW verzeichnet (LANUV NRW 2018b).



Tab. 1: Schutzwürdige und geschützte Biotop im Umfeld des UG

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4109-0206, inkl. GB-4209-201, GB-4209-202	Mühlenbach in der Süskenbrocks Heide mit angrenzendem Wald	südlich angrenzend	keine Angaben
BK-4109-0149	Heckenreiche Landschaft in der Süskenbrocksheide	nördlich angrenzend	keine Angaben
BK-4109-0150, inkl. GB-4109-0132, GB-4109-0133	Feuchtbiotop in Bockel	100 m nördlich	Eisvogel
BK-4109-0207	Laubmischwald bei Hof Schotte südlich Dernekamp	120 m südlich	keine Angaben
BK-4109-0208	Wall mit alten Bäumen südlich Haus Visbeck	500 m südöstlich	keine Angaben
BK-4209-0012	Grünländer mit Kopfweiden nordwestlich der Borkenberge	900 m südöstlich	keine Angaben

Im weiteren Umfeld des Vorhabens kommen offensichtlich Eisvögel vor. Aufgrund nur kleiner Gewässer sind Eisvögel auf dem ehemaligen Munitionsdepot nur als seltene Nahrungsgäste zu erwarten. Für die meisten Biotopkatasterflächen sind keine Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten gemacht (LANUV NRW 2018b). Entsprechend können aus diesen Flächen keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

5.2 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q42092 (Haltern)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

<p>Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hofstelle / Gebäude: Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughörnchen, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnabe, Schleiereule - Gartengelände / Obstwiesen: Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz - Wald / Park / gehölzreiche Gärten: Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz - offene (Acker-)Feldflur: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel - Grünland: Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel - Still- / Fließgewässer: Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall - sporadische Nahrungsgäste: Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2018a).

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q42092 (Haltern). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 54 planungsrelevante Tierarten aus 4 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur ein Teil im Planbereich auftreten kann (siehe Tab. 2).



Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q42092 (Haltern)

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkungen
Säugetiere					
1.	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	G	
2.	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Art vorhanden	G↓	
3.	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	Art vorhanden	S↑	
4.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	G	
5.	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	Art vorhanden	G	
6.	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	G	
7.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G	
Vögel					
1.	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U	
2.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U	
3.	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Rast/Wintervorkommen	G	
4.	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Brutvorkommen	U	
5.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	unbek.	
6.	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G	
7.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓	
8.	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Brutvorkommen	U	
9.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	
10.	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Rast/Wintervorkommen	G	
11.	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Rast/Wintervorkommen	G	
12.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	
13.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	G↓	
14.	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Brutvorkommen	U	
15.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	U↓	
16.	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U	
17.	Krickente	<i>Anas crecca</i>	Brutvorkommen	U	
18.	Krickente	<i>Anas crecca</i>	Rast/Wintervorkommen	G	
19.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U↓	
20.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G	
21.	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Brutvorkommen	U	
22.	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Brutvorkommen	U↓	
23.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	
24.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	
25.	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Brutvorkommen	G	
26.	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Brutvorkommen	G	
27.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G	
28.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	
29.	Spießente	<i>Anas acuta</i>	Rast/Wintervorkommen	U	
30.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	unbek.	
31.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	G↓	
32.	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvorkommen	G	
33.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	
34.	Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Rast/Wintervorkommen	S	
35.	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Brutvorkommen	G	
36.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	
37.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	
38.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	G	
39.	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Rast/Wintervorkommen	G	
40.	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Brutvorkommen	U	
41.	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Brutvorkommen	S	
42.	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	U	
43.	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Brutvorkommen	S	
44.	Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Brutvorkommen	S	
45.	Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	Rast/Wintervorkommen	G	
46.	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Brutvorkommen	G	
Amphibien					



	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkungen
1.	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Art vorhanden	G	
Reptilien					
1.	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Art vorhanden	G	

Quelle: LANUV NRW 2018a (verändert)

potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind fett markiert

G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt

ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im UG potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

Anhand der vorhandenen Strukturen (Gebäude, Grünland, Gehölze, keines Gewässer) sind Quartiere von verschiedenen Fledermausarten zu erwarten.

Nahezu alle Wald bewohnenden Vogelarten könnten auf dem Gelände des Munitionsdepots oder der nahen Umgebung vorkommen. Lediglich ausgesprochene Offenlandarten und an Gewässer gebundene Vogelarten sind hier nicht zu erwarten.

Durch die mageren Grünlandstrukturen und weitere Offenlandbiotope ist das Gelände geeignet eine Zauneidechsen-Population zu beherbergen.

6 Faunistische Erfassungen 2018

In 2018 wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld eine Kartierung der Brutvögel und eine Untersuchung der Fledermausfauna durchgeführt. Weitere Artgruppen wurden im Rahmen dieser Begehungen nicht zielgerichtet erfasst.

6.1 Brutvogelkartierung

Tab. 3: Termine der Brutvogelkartierung in 2018

Datum	Bemerkungen
17.04.2018	1. Brutvogelbegehung
25.04.2018	2. Brutvogelbegehung
04.05.2018	3. Brutvogelbegehung
22.05.2018	4. Brutvogelbegehung (Abendbegehung)
23.05.2018	5. Brutvogelbegehung
07.06.2018	6. Brutvogelbegehung (Abendbegehung)

6.1.1 Methodik

Die Brutvogelkartierung umfasste 6 Begehungen in der Zeit von Mitte April bis Juni 2018 (siehe Tab. 3). Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden die Strukturen auf dem Gelände und der angrenzenden Flächen auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Insbesondere wurden die auf dem Gelände befindlichen Gebäude untersucht. Die Erfassung der Brutvögel orientierte sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005).

Zwei der 6 Brutvogelkartierungen wurden abends / nachts durchgeführt, um auch die Vorkommen dämmerungs- bzw. nachtaktiver Arten (z.B. Eulen, Nachtigall, Waldschnepfe) erfassen zu können. Diese Begehungen fanden am 22.05.2018 und am 07.06.2018 statt. Es wurden zwei Termine eingesetzt, da aufgrund der geringen Größe des Geländes das Artenspektrum der tagaktiven Arten schnell überschaubar ist und Termine zur Balzzeit von Eulen aus terminlichen Gründen nicht durchgeführt wurden.

Alle Revier anzeigenden Merkmale der Vögel wurden erfasst, mit genauer Ortsangabe protokolliert und ausgewertet. Für einige Arten konnte der Status als Brutvogel nicht zweifelsfrei geklärt werden. Für diese Arten wird lediglich ein Brutverdacht ausgesprochen (siehe Tab. 4). Die kartographische Verortung der Ergebnisse (s. Ergebniskarte) beschränkt sich auf die Darstellung planungsrelevanter Arten.

6.1.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 34 Vogelarten, darunter 5 planungsrelevante Arten nach KIEL (2005), erfasst. Mindestens 21 Arten konnten sicher als Brutvogel des UG angesprochen werden. Bei weiteren 3 Arten ist unsicher, ob sie innerhalb des UG gebrütet haben oder außerhalb brüteten und das Gebiet nur zur Nahrungssuche aufsuchten. Die übrigen 10 Arten sind aufgrund der Erkenntnisse während der Kartierung rein als Nahrungsgast anzusprechen.



Tab. 4: Liste aller im UG nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B	mind. 3 Reviere
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	B	mind. 3 Reviere
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	B	mind. 2 Reviere
4.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	B	mind. 4 Reviere
5.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	BV	1 Revier innerhalb oder knapp außerhalb
6.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	B	1 Revier
7.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	NG	1 Revier knapp außerhalb
8.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V	B	4-5 Reviere
9.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	BV	Verdacht auf 1 Revier
10.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	B	2 Reviere
11.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	B	1 Revier auf dem Gelände
12.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	B	2-3 Reviere
13.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	B	mind. 1 Revier
14.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	BV	1 Revier knapp außerhalb
15.	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	*	B	1 Revier
16.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	B	mind. 1 Revier
17.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	B	mind. 5 Reviere
18.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	NG	Nahrungsgast
19.	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	B	1 Revier
20.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	B	mind. 5 Reviere
21.	Pfau	<i>Pavo cristatus</i>	-	NG	mind. 7 Tiere eingesetzt
22.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	NG	Nahrungsgast
23.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	B	mind. 2 Reviere
24.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	B	mind. 6 Reviere
25.	Schwanzmeise	<i>Aegithalus caudatus</i>	*	NG	Nahrungsgast
26.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*S	NG	Nahrungsgast
27.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	B	1 Revier
28.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	VS	NG	Nahrungsgast
29.	Sumpfmehle	<i>Parus palustris</i>	*	NG	Nahrungsgast
30.	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	NG	Nahrungsgast
31.	Waldschnepe	<i>Scolopax rusticola</i>	3	B	mind. 2 balzende Männchen, Brut wohl außerhalb
32.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	NG	Nahrungsgast
33.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	B	mind. 4 Reviere
34.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	B	mind. 3 Reviere

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Tierarten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Status (für den Wirkungsbereich der Planung): B = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler / Gastvogel

Die Vorkommen der planungsrelevanten Arten im UG werden im Folgenden eingehend beschrieben.

6.1.2.1 Gartenrotschwanz

Im südlichen Bereich des ehemaligen Munitionsdepots befand sich im Jahr 2018 ein Revier von Gartenrotschwänzen. Diese Art brütet in großen Baumhöhlen, ausgefaulten Astlöchern oder sonstigen Nischen und Höhlungen. An allen vier Tagbegehungen wurde ein singendes Männchen im südlichen Teil des Geländes angetroffen. Der Brutplatz wurde aus Schutzgründen nicht genau gesucht. Die mehrmalige Feststellung eines singenden Männchens zur Brutzeit in einem geeigneten Bruthabitat ist für den Reviernachweis ausreichend.

6.1.2.2 Mäusebussard

An mehreren Geländeterminen wurden Mäusebussarde auf dem Gelände ansitzend oder über dem Gelände kreisend angetroffen. Es ist somit wahrscheinlich, dass das ehemalige Munitionsdepot Teil eines größeren Mäusebussard-Revieres ist. Auf dem Gelände wurde kein Horst von Mäusebussarden gefunden. Ebenso wurden keine Warnrufe oder ähnliche Hinweise auf einen nahegelegenen Horst registriert. Es wird daher angenommen, dass ein Nistplatz von Mäusebussarden in einigen Hundert Metern Entfernung zu dem Gelände liegt und die Bussarde das ehemalige Munitionsdepot regelmäßig zur Nahrungssuche aufsuchen.

6.1.2.3 Schwarzspecht

An vier von sechs Begehungsterminen wurden Rufe von Schwarzspechten aus dem Wald westlich des ehemaligen Munitionsdepots vernommen. Mehrfach wurden auch Schwarzspechte aus dem westlichen Teil des ehemaligen Munitionsdepots abfliegend beobachtet. Durch den mehrfachen Nachweis von rufenden Schwarzspechten zur Brutzeit in einem geeigneten Bruthabitat liegt ein deutlicher Hinweis auf ein Revier von Schwarzspechten in dem Bereich vor.

6.1.2.4 Waldkauz

Im Rahmen der Begehungen für die Fledermaus-Untersuchungen wurden mehrfach Waldkäuse im Umfeld des Geländes gehört und gesehen. Durch die zweimaligen Abend-/Nachtbegehungen auf dem Gelände und die Suche nach Requisiten (Federn, Gewölle, etc.) liegt kein Hinweis auf eine Brut innerhalb der Umzäunung vor. Es ist aber wahrscheinlich, dass ein Revier von Waldkäuzen das ehemalige Munitionsdepot überstreicht und der Brutplatz außerhalb liegt. Die Waldkäuse suchen das UG offensichtlich regelmäßig zur Jagd auf.

6.1.2.5 Waldschnepfe

Bei beiden abendlichen Begehungen wurden balzende Waldschnepfen über das UG fliegend erfasst. Am 22. Mai waren einmal kurz zwei Männchen gleichzeitig zu sehen. Die Brutplätze dieser Art werden außerhalb des Geländes vermutet.

6.2 Fledermauskartierung

6.2.1 Methodik

Zur Erfassung der Fledermausaktivität fanden fünf Begehungen in der Zeit vom 22.05.2018 bis zum 03.09.2018 statt (s. Tab. 5). Die Untersuchungszeit umfasste jeweils 1,5 bis 2 Stunden zu verschiedenen Zeitabschnitten, ab Sonnenuntergang, nachts und bis zum Sonnenaufgang. Ziel war es neben dem Artenspektrum einen möglichen Quartierausflug abends, Quartiereinflug morgens und die Raumnutzung im Vorhabensbereich zu dokumentieren. Die Termine decken die Wochenstubezeit und den Bereich der Schwärmzeit ab, in der die verschiedenen Arten Paarungsquartiere / Winterquartiere aufsuchen. Hierdurch wurden die innerhalb der Fledermausaktivitätsperiode für das Vorhaben entscheidendsten Zeitabschnitte bzw. Untersuchungszeiten abgedeckt.



Die Erfassung erfolgte mit Batdetektoren (Pettersson D 240 X) und Ultraschallmikrofonen (Echo Meter Touch Pro 2). Rufe, die im Gelände nicht sicher einer Art zugeordnet werden konnten, wurden mittels Aufzeichnungsgerät zur späteren Auswertung am PC aufgenommen.

Tab. 5: Termine der Fledermauskartierungen in 2018

Datum	Bemerkungen
22.05.2018	1. Fledermauskartierung (Abenddämmerung)
13.06.2018	2. Fledermauskartierung (Abenddämmerung)
19.07.2018	3. Fledermauskartierung (Nacht)
15.08.2018	4. Fledermauskartierung (Morgendämmerung)
03.09.2018	5. Fledermauskartierung (Abenddämmerung)

6.2.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Fledermauskartierung mit Angaben zur Gefährdung der Arten in NRW sind Tab. 6 und Karte 3 zu entnehmen. Die Rufkontakte wurden für die jeweiligen Kartiertermine dargestellt und nach dem beobachteten Verhalten der Arten aufgeschlüsselt. „Durchflug“ bedeutet einen relativ kurzen Kontakt im Nahbereich. Beim Jagdnachweis wurden die sogenannten „final -“ oder „feeding buzzes“ verheard, die ausgestoßen werden, wenn sich die Fledermaus dem Beuteobjekt nähert und dabei die Rufabstände immer stärker verkürzt. „Durchflug / Jagd“ meint einen kurzen Kontakt mit Jagdnachweis, im Gegensatz zur „Jagd“ wurden aber keine wiederkehrenden Muster beobachtet, wie bspw. Kreiseln in einer Waldlichtung, Patrouillieren entlang von Gehölzreihen, Umkreisen von Laternen. Unter „Soz.“ sind Soziallaute der Fledermäuse zu verstehen, die Hinweise auf Paarungsquartiere geben können.

Tab. 6: Im UG nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Artname / Verhalten	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW	Anzahl der Rufkontakte an den jeweiligen Aufnahme daten					Gesamt
			22.05.	13.06.	19.07.	15.08.	03.09.	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	1		3		1	5
Durchflug			1		2		1	4
Jagd					1			1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	R	5					5
Durchflug			4					4
Jagd			1					1
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	V				1		1
Durchflug						1		1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	R					1	1
Durchflug							1	1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	6	9	11	7	12	45
Durchflug			2	3	1		7	13
Jagd			4	6	8	4	1	23
Soz.					1		3	4
Jagd/Durchflug					1	3	1	5
Anzahl Arten: mind. 6	Gesamtkontakte:		12	9	14	8	14	57

Anzahl Rufkontakte der jeweiligen Arten, dargestellt in der Gesamtzahl und aufgeschlüsselt nach dem jeweils beobachteten Verhalten. Der Wert ist nicht gleichbedeutend mit der Individuenzahl.

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2010)

Kategorien: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär; * = keine Gefährdung anzunehmen

Tabelle 6 zeigt die Gesamtartenliste der erfassten Arten. Mit mindestens fünf nachgewiesenen Arten ist das UG als mäßig artenreich einzuschätzen. Die Anzahl der Kontakte zeigt eine mittlere

bis hohe Aktivität und somit eine vorhandene Bedeutung des untersuchten Gebietes für die nachgewiesenen Arten. Hohe Jagdaktivitäten wurden vor allem über den Grünlandflächen festgestellt.

Die Artökologie der nachfolgenden detaillierteren Ergebnisdarstellung entstammt den Artsteckbriefen des LANUV NRW (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste>) ergänzt durch eigene Beobachtungen.

6.2.2.1 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Als typische Gebäudefledermausart trat die in Nordrhein-Westfalen gefährdete Breitflügelfledermaus auf. Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück. Sommer- und Winterquartier können auch identisch sein.

Im Rahmen der Kartierungen wurden insgesamt fünf Rufkontakte von Breitflügelfledermäusen verzeichnet. Bei vier von den fünf Kontakten handelte es sich um sogenannte Durchflüge. Die Durchflüge wurden meist im Bereich der Grünlandflächen im westlichen und nördlichen UG verzeichnet.

Jagdaktivität wurde hingegen nur am 19.07.2018 im Bereich der Bunker im Norden des UG festgestellt, wobei die Jagdaktivität in diesem Bereich mehr als 15 min andauerte. Breitflügelfledermäuse gehören zu den früh ausfliegenden Arten; sie wurde allerdings erst spät abends / in der Nacht nachgewiesen. Dies kann einen Hinweis darauf geben, dass die Sommerquartiere nicht im unmittelbaren Nahbereich des UG liegen.

Das UG, besonders die Offenflächen und Gehölzränder sind als Jagdlebensraum im Sommer von Bedeutung für die Breitflügelfledermaus. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nicht auszuschließen.

6.2.2.2 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler bejagt den freien Luftraum in großen Höhen und legt nicht selten zwischen Quartier und Jagdgebiet mehr als 10 km zurück. Er gehört zu den typischen Baumhöhlenbewohnern, die sowohl Sommer- als auch Winterquartiere in Bäumen haben.

Die Art wurde insgesamt fünfmal im UG per Detektor verhört. Bei einem Kontakt waren auch „feeding buzzes“ hörbar, so dass von Jagdaktivitäten im UG auszugehen ist. Darüber hinaus wurden vier durchfliegende Individuen am 22.05.2018 festgestellt. Die Großen Abendsegler wurden alle im Südosten des UG festgestellt, wobei besonders auffällig war, dass drei der fünf Kontakte im Bereich des Eingangs zum Gelände verzeichnet wurden.

Auffälliges Schwärmverhalten oder Balzrufe an Bäumen, die auf Paarungsquartiere hinweisen, wurden nicht beobachtet.

6.2.2.3 Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Der Kleine Abendsegler kommt in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vor. Die Jagdgebiete befinden sich an Lichtungen und Wegen an und in Wäldern, sowie über Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Siedlungsbereichen. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Tiere überwintern in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen.

Ein Kleiner Abendsegler wurde für eine kurze Zeit durchfliegend im Bereich der Gebäude im Süden des UG verhört. Hinweise auf Quartiere oder ähnliche bedeutende Funktionen ergaben sich nicht.

6.2.2.4 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien und Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen.

Die Rauhautfledermaus wurde einmalig im nördlichen UG im Bereich der Bunker verhört. Hinweise auf Quartiere oder sonstige bedeutende Lebensraumfunktionen sind nicht abzuleiten.

6.2.2.5 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Art mit den häufigsten Kontakten war die in NRW und Deutschland ungefährdete Zwergfledermaus. Sie wurde in allen Beobachtungsnächten und im gesamten UG festgestellt. Die Zwergfledermaus nutzt als Sommer- und Wochenstubenquartiere überwiegend unauffällige Quartiere an Gebäuden, aber auch in Nistkästen und Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen ebenfalls frostfreie Spaltenquartiere in und an Gebäuden, aber auch Felsspalten und unterirdische Quartiere wie Keller.

Zwergfledermäuse traten ab Beginn der Dämmerung im gesamten UG auf und wurden auch in den frühen Morgenstunden noch regelmäßig verhört. Insgesamt wurden 45 Kontakte verzeichnet. Neben zahlreichen „feeding buzzes“ (Jagdaktivität) und Durchflügen wurden ab Mitte Juli auch regelmäßig Balzrufe (Sozialrufe) festgestellt. Die Balzrufe wurden, wie bei der Art üblich, im Flug ausgestoßen. Ein unmittelbarer Hinweis, wo sich mögliche Paarungsquartiere befinden, lässt sich hieraus nicht ableiten. Im Rahmen der Kartierungen konnten weder an den Bunkern noch an den Gebäuden Aus-/Einflüge festgestellt werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass mindestens einige der Gebäude innerhalb des UG von einzelnen Tieren als Quartiere genutzt werden.

6.3 Zufallsfunde Reptilien

6.3.1 Methodik

Eine zielgerichtete Erfassung von Reptilien auf dem ehemaligen Munitionsdepot war seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht gefordert. Alle Nachweise von Reptilien entstanden durch Zufallsfunde, die während der Vogel- und Fledermauskartierungen gemacht wurden.

6.3.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Brutvogelbegehung am 23.05.2018 wurden zwei Zauneidechsen im Südosten des UG festgestellt. Hierbei handelte es sich um ein adultes Weibchen und ein Individuum, das nicht eindeutig einem Geschlecht zugeordnet werden konnte.

6.4 Begleitende Erfassung von Amphibien

6.4.1 Methodik

Eine zielgerichtete Erfassung von Amphibien auf dem ehemaligen Munitionsdepot war nicht gefordert. Im Rahmen der Brutvogel- und Fledermauskartierungen wurden aber Pfützen und Gewässer auf dem Gelände auf Laichballen- und schnüre sowie auf Larven oder adulte Tiere untersucht.

6.4.2 Ergebnisse

Das Betonbecken im Süden des UG führte im gesamten Untersuchungszeitraum Wasser. An dem Becken wurden im April zwei adulte Grünfrösche und im Becken mindestens vier adulte Teich- und Bergmolche sowie viele Larven von Grasfröschen gefunden. Im Eingangsbereich wurden darüber hinaus im Rahmen einer Fledermauskartierung zwei adulte Erdkröten festgestellt.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

7.1 Vögel

7.1.1 Offenlandarten

Die Grünlandflächen auf dem ehemaligen Munitionsdepot sind sämtlich relativ kleinflächig und von Gehölzen umgeben. Im Rahmen der Kartierungen wurden keine am Boden oder in Bodennähe brütende Arten festgestellt. Aufgrund der Nähe zu Gehölzen sind ausgesprochene Offenlandarten, wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel auch in anderen Jahren nicht zu erwarten. Durch eine Mahd oder Befahrung der Wiesenflächen ist eine Beeinträchtigung von Wiesenvögeln nicht anzunehmen.

Je nach Entwicklung der Grünlandflächen oder auch nach Populationsveränderungen in den kommenden Jahren können Brutvorkommen von Baumpiepern, Heidelerchen oder Schwarzkehlchen auf den Grünlandflächen nicht sicher ausgeschlossen werden. Diese Vogelarten brüten am Boden in niedriger Vegetation. Meistens sind die Niststandorte am Rand der Offenflächen zu finden.

Obwohl diese Arten im Jahr 2018 nicht festgestellt wurden, so ist es doch Ziel der Maßnahmen diese Arten dort anzusiedeln. Es ist schon bei der Herrichtung der Flächen notwendig, dass die Arbeiten zur Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit der potenziell am Waldrand brütenden Arten stattfinden (vgl. Kap. 7.1.2).

Die Arbeiten zur Bodenaufschüttung sollten im Zeitraum vom 1. August bis zum 14. März durchgeführt werden, um eine Störung benachbart brütender Vögel weitgehend auszuschließen. **Sollten Erdarbeiten zur Überdeckung der Bunker zur Brutzeit von Vögeln durchgeführt werden müssen, sollte dies nur unter ökologischer Baubegleitung stattfinden, um eine Beeinträchtigung von Vögeln im Eingriffsbereich oder benachbarten Flächen zu vermeiden.**

Auch bei der Durchführung von Bodenarbeiten im Herbst und Winter sollte sehr schonend vorgegangen werden. Eine Nutzung offener Grünlandflächen zur (Zwischen-)lagerung von Materialien oder zum Befahren, Parken oder Wenden von Fahrzeugen ist unzulässig. Die Grünlandflächen sind zum Schutz der Vegetation, die in der Brutzeit die Struktur für Nistplätze von Offenlandarten bietet, während der Bauphase durch die Aufstellung von Bauzäunen vor Befahrung zu schützen.



Tab. 7: Verbotstatbestände für Offenlandarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenarbeiten, Fahrzeugbewegungen, etc. möglichst außerhalb des Zeitraums vom 15. März bis 31. Juli ▪ Wenn Bodenarbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden müssen, wird eine ökologische Baubegleitung notwendig
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

7.1.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Im Rahmen der Herrichtung des Ökokontos werden die Gehölzbestände auf den Bunkern gerodet. Es handelt sich vorwiegend um junge Gehölze verschiedener standortheimischer Laubbaumarten (z.B. Schwarz-Erlen, Zitter-Pappeln, Sand-Birken) und auch Wald-Kiefern. Die überplanten Gehölze sind zu jung, um tiefe Baumhöhlen und Spalten für Nistplätze von Höhlenbrütern aufzuweisen.

Im Rahmen der Kartierung wurden keine Brutvorkommen von planungsrelevanten Vogelarten in den betroffenen Gehölzbeständen kartiert. Das Revier der einzigen auf dem Grundstück vorkommenden planungsrelevanten Brutvogelart Gartenrotschwanz befindet sich im Osten des ehemaligen Munitionsdepots. Höchstwahrscheinlich ist die Bruthöhle dieser Art nicht von der Rodung betroffen.

In den betroffenen Gehölzbeständen sind aber einige Brutplätze von Singvögeln (Amsel, Buchfink, Fitis, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Misteldrossel, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp) und Tauben (Ringeltauben) vorhanden. Die Rodung bedeutet zunächst den Verlust der Brutplätze dieser Arten.

Es handelt sich bei den betroffenen Gehölzbrütern sämtlich um ungefährdete Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand. Diese Arten bauen ihre Nester jedes Jahr aufs Neue. Die dafür erforderlichen Strukturen sind in nahezu jedem kleineren Gehölzbestand vorhanden. Es wird daher davon ausgegangen, dass die betroffenen Arten die Möglichkeit haben in benachbarte Gehölzbestände auszuweichen. Die kleinflächige Rodung der jungen Gehölze verletzt somit nicht den Verbotstatbestand der Schädigung, da die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang durch Ausweichmöglichkeiten gewährleistet ist.

Die betroffenen Gehölzbrüter gehören zwar nicht zu den planungsrelevanten Arten, unterliegen aber als europäische Vogelarten dem besonderen Artenschutz. Der Tatbestand der Tötung ist daher durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Eine Tötung kann Eintreten, wenn Gelege oder Nester mit nicht flugfähigen Jungvögeln zerstört werden. Es ist daher notwendig, jegliche Gehölzarbeiten (Fällung, Rodung, erheblicher Rückschnitt) außerhalb der Brutzeit der potenziell betroffenen Arten durchzuführen.

Wenn die Gehölzarbeiten in dem Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden, ist eine Verletzung des Tatbestands der Tötung für Gehölzbrüter nicht zu erwarten (siehe Kap. 8.1.1., Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen).



Tab. 8: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gehölzarbeiten (Fällung, Rodung, erheblicher Rückschnitt) außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. September, also nur vom 01. Oktober bis 28/29. Februar. 	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Schädigungsverbot <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungsverbot <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

7.1.3 Gebäude bewohnende Arten

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Bunker oder andere Gebäude von planungsrelevanten Vogelarten wie z.B. Mehlschwalbe, Rauchschnalbe und Turmfalke als Brutplatz genutzt werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Gebäude im Jahr der Abbrucharbeiten von Arten wie Amsel, Goldammer oder Rotkehlchen als Brutplatz genutzt werden. Diese Arten gehören nicht zu den planungsrelevanten Arten und werden in der Regel nicht vertiefend erfasst, da davonausgegangen werden kann, dass eine populationsrelevante Schädigung in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten ist. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden. **Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (vgl. Kap. 8.1.3) sind die Gebäude vor dem Abbruch auf Brutvorkommen von Gebäude bewohnenden Vogelarten zu untersuchen.** Wenn der Gebäudeabriss außerhalb von Vogelbrutzeiten durchgeführt wird, ist eine ökologische Baubegleitung zum Schutz von Vögeln nicht erforderlich.

Sollten Brutvögel in den Gebäuden festgestellt werden, sind die Abbrucharbeiten so lange zu verschieben, bis die Brut nachweislich beendet wurde und keine weiteren Bruten im abzureißenden Gebäude festgestellt werden.

7.1.4 Sporadische Nahrungsgäste

Das ehemalige Munitionsdepot wird von einigen benachbart brütenden Arten (z.B. Mäusebussard und Waldkauz) als Nahrungshabitat genutzt. Die temporären Bauarbeiten und die geplante Gestaltung des Geländes sind nicht geeignet, die Nahrungssituation dieser Arten kurzfristig oder dauerhaft zu verschlechtern. Eine Betroffenheit der benachbart vorkommenden Arten ist nicht abzuleiten.

7.2 Fledermäuse

7.2.1 Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten

Im Rahmen der Herrichtung des Ökokontos werden die Gehölzbestände auf den Bunkern im Norden gerodet. Es handelt sich vorwiegend um junge Gehölze verschiedener standortheimischer Laubbaumarten (z.B. Schwarz-Erlen, Zitter-Pappeln, Sand-Birken) und auch Wald-Kiefern.

Die mögliche Nutzung durch Fledermäuse wurde im Rahmen von fünf Fledermaus-Detektorerfassungen überprüft. Aus-/Einflüge oder Quartier anzeigendes Verhalten wurden im Bereich der Gehölze nicht festgestellt.



Wochenstuben oder individuenreiche Quartiere im Sommerlebensraum können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. In den Sommermonaten genutzte Einzelquartiere von Rohhautfledermäusen oder der beiden Abendseglerarten können in kleineren Baumhöhlen oder Fehlstellen jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung als Winterquartier ist nicht zu erwarten, da sich die überplanten Gehölze aufgrund des jungen Alters und der Geringmächtigkeit nicht als Winterquartiere eignen.

Zur Vermeidung der Tötung von Rohhautfledermäusen, Kleinen Abendseglern und Großen Abendseglern im Sommerquartier ist die Fällung der Gehölze im Plangebiet in einem möglichst winterkalten Zeitraum durchzuführen (01.11. bis 28./29.02.).

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die der überwiegende Teil der Quartiere der festgestellten Gehölz bewohnenden Fledermausarten (Rohhautfledermaus, Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler) in den umliegenden oder weiter entfernten Waldflächen befinden. Durch den Verlust der möglicherweise vorhandenen Quartiere in den überplanten Gehölzen sind keine negativen Auswirkungen auf die Lokalpopulationen zu erwarten, so dass kein artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich wird. Durch die geplante Rodung der Gehölzbestände im Norden des UG sind keine Störungen der festgestellten Nahrungshabitate und Flugkorridore zu erwarten.

Tab. 9: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bauzeitenregelung (Gehölzbeseitigungen zw. 01.11. – 28./29.02.)	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.2.2 Gebäude bewohnende Fledermausarten

Im Rahmen der Einrichtung des Ökokontos sollen drei Gebäude im Süden des UG abgerissen werden. Darüber hinaus sieht die Planung vor, dass die Bunker im Norden und Westen des UG mit unbelastetem Boden überdeckt werden. Im Rahmen der Kartierungen wurden die Gebäude bewohnenden Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus festgestellt.

Die abzureißenden Gebäude Nr. 1 und 2 (s. Abb. 2) bieten unterschiedliche Quartiermöglichkeiten (Dachüberstände, Fehlstellen im Mauerwerk, Schornsteine etc.) für Gebäude bewohnende Fledermausarten. Im Rahmen der Kartierungen wurden die Gebäude stichprobenhaft auf ein-/ausfliegende Fledermäuse untersucht. Im Zuge der morgendlichen Kartierung am 15.08.2018 wurden einzelne Zwergfledermäuse bis nach Sonnenaufgang im Bereich der Gebäude beobachtet, die zum Teil sehr nah an die Gebäude heranflogen. Ein- oder Ausflüge konnten zwar nicht festgestellt werden, dennoch lässt das beobachtete Verhalten den Schluss zu, dass die Gebäude 1 und 2 mindestens von einzelnen Zwergfledermäusen und vermutlich auch von Breitflügelfledermäusen als Quartiere (Einzelhangplätze) genutzt werden.



Abb. 2: Gebäude im ehemaligen Munitionsdepot Visbeck

(© Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Der Verlust der Ruhestätten durch den Abriss ist gemäß des Leitfadens zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen im Verhältnis 1:5 auszugleichen (MKULNV NRW 2013). In Ansatz gebracht wird der Verlust von mindestens zwei vollwertigen Quartieren. Hierfür sind mindestens 10 neue Quartiere bspw. in Form von Flachkästen o.ä. zu schaffen. Durch die Neuschaffung von Quartieren, kann der Verlust der Ruhestätten ausgeglichen werden.

Zur Vermeidung der Tötung übertagender oder ggf. winterschlafender Tiere muss der Abriss der Gebäude innerhalb der Aktivitätszeit der Arten unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden (vgl. Kapitel 11.5). Sollten sich die Abrissarbeiten in den Winter hineinziehen, sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung noch während der Aktivitätszeit der Fledermäuse Ausflugkontrollen vorzunehmen und vorhandene Quartierpotenziale zu entwerfen.

Die Bunker im Norden des UG sind potentiell über die Lüftungsanlagen für Gebäude bewohnende Fledermausarten zugänglich (s. Abb. 3). Die glatten Betonwände im Innenbereich der Bunker bieten keine Quartiermöglichkeiten für Gebäude bewohnende Fledermausarten, so dass hier keine Quartiere zu erwarten sind. Die Lüftungsanlagen der Bunker bieten jedoch grundsätzlich nutzbare Strukturen, die von Gebäude bewohnenden Fledermausarten genutzt werden können. Im Rahmen der Kartierungen wurden einzelne Lüftungsanlagen stichprobenhaft auf ein-/ausfliegende Fledermäuse untersucht. Aufgrund des zum Teil hohen Bestockungsgrads der Bunker konnten nicht alle Lüftungsanlagen geprüft werden.



Abb. 3: Überplante Bunkeranlage

Die Kartierungen lieferten keine Hinweise darauf, dass die Lüftungsanlagen Quartiere von Gebäude bewohnenden Fledermausarten darstellen. Es kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die Lüftungsanlagen zum Zeitpunkt der geplanten Verfüllung/Überdeckung der Bunker von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Die Lüftungsanlagen sind als potentiell ganzjährig für Fledermäuse nutzbar einzustufen. Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen ist die **Verfüllung/Überdeckung der Bunker unter ökologischer Baubegleitung** durchzuführen.

Im Zuge der ökologischen Baubegleitung sind die Lüftungsanlagen und ggf. die Bunker nach der Rodung der Gehölze und vor der geplanten Verfüllung/Überdeckung auf Quartiere von Fledermäusen zu überprüfen. Sollten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Quartiere festgestellt werden, sind geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu treffen.

Durch die Kartierungen liegen keine Hinweise dafür vor, dass die Gebäude oder Bunkeranlagen als Wochenstube oder von kopfstarken Männchengesellschaften genutzt werden.

Im Rahmen der Kartierungen wurden vermehrt Fledermäuse im Bereich der umgebenden Wald-ränder und den Grünlandbereichen festgestellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Bereiche als Jagdraum fungieren. Die Planung sieht unter anderem vor, dass die Grünlandbereiche zu Biotopkomplexen aus Sandmagerrasen und Heidevegetation entwickelt werden (s. ÖKON 2020). Es kann davon ausgegangen werden, dass die geplante Entwicklung keine negativen Auswirkungen auf die vorhandenen Nahrungshabitate haben wird. Die Waldrandbereiche sind durch die Planung nicht betroffen, so dass diese Nahrungshabitate erhalten bleiben werden. Unter der Berücksichtigung der vorliegenden Planung (vgl. ÖKON 2020), sind keine negativen Auswirkungen auf die festgestellten Funktionsräume zu erwarten.

Während der Abbrucharbeiten ist mit erhöhten Lärmemissionen und Erschütterungen in dem für Baustellen üblichen Maße in angrenzenden Biotopflächen zu rechnen. Da keine Vorkommen störungsempfindlicher Quartiere wie Wochenstuben im Nahbereich vorhanden sind, ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.



Tab. 10: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Fledermausarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bauzeitenregelung "Fledermäuse" (01.11. bis 15.03.)	
▪ Ökologische Baubegleitung „Abbruch der Gebäude“	
▪ Ökologische Baubegleitung „Verfüllung/Überdeckung der Bunker“	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ Schaffung von Fledermausersatzquartieren	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.3 Reptilien

Durch die Brutvogelkartierung liegen Hinweise auf Vorkommen von Zauneidechsen im UG vor. Zauneidechsen bewohnen offene, reich strukturierte Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, verbuschte Bereiche, Gehölze und krautige Hochstaudenfluren. Als Lebensraum werden vor allem Standorte mit sandigen, lockeren Böden bevorzugt. Diese Strukturen bieten in erster Linie Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen und sonnenexponierte Waldränder und Feldraine.

Aktuell bietet das UG diese Strukturen in Form von kurzrasigen Grünlandbereichen, Wegen und Hochstaudenfluren. Im Rahmen der Einrichtung ist unter anderem die großräumige Entwicklung eines Biotopkomplexes aus Sandmagerrasen und Heidevegetation sowie eine ergänzende Schaffung von Reptilienlebensräumen vorgesehen (s. ÖKON 2020). Es ist somit zu erwarten, dass die lokale Zauneidechsenpopulation von der Einrichtung des Ökokontos profitieren wird.

Im Rahmen der Rodungsarbeiten und der Auffüllung und Überdeckung der Bunker ist mit erhöhten Maschinenbewegungen innerhalb des UG zurechnen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Zauneidechsen ist nicht zu erwarten, da sich die überplanten Strukturen nicht als Primärlebensraum für Zauneidechsen eignen und davon ausgegangen werden kann, dass sich die Maschinenbewegungen auf die Bereiche im Nordwesten des UG konzentrieren werden. Um ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 BNATSCHG sicher auszuschließen, sollten Fahrzeuge jeglicher Art vorwiegend auf den Fahrwegen bleiben. Grünlandflächen sind zum Schutz der Vegetation, die Lebensräume für Zauneidechsen bietet, durch die Aufstellung von Bauzäunen vor Befahrung zu schützen.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Planung kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen ausgeschlossen werden.



Tab. 11: Verbotstatbestände für Reptilien

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.4 Amphibien

In dem Betonbecken im Süden des UG wurden verschiedene Amphibienarten festgestellt. Die festgestellten Amphibienarten (Grasfrösche, Grünfrösche, Bergmolche und Teichmolche) gehören nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005). Die Planung sieht neben dem Erhalt des Betonbeckens auch die Anlage eines naturnahen Gewässers im Westen des UG vor (s. ÖKON 2020). Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Amphibienarten durch die Einrichtung eines Ökokontos profitieren werden.

Im Rahmen der Rodungsarbeiten und der Auffüllung und Überdeckung der Bunker ist mit erhöhten Maschinenbewegungen innerhalb des UG zurechnen. Ein erhöhtes Tötungsrisiko für die festgestellten Amphibienarten ist nicht zu erwarten, da sich die überplanten Strukturen nicht als Primärlebensraum eignen und davon ausgegangen werden kann, dass sich die Maschinenbewegungen auf die Bereiche im Nordwesten des UG konzentrieren werden. Um ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 BNATSCHG sicher auszuschließen, sollten Fahrzeuge jeglicher Art vorwiegend auf den Fahrwegen bleiben. Grünlandflächen sind zum Schutz der Amphibien durch die Aufstellung von Bauzäunen vor Befahrung zu schützen.

Eine Betroffenheit der festgestellten Amphibienarten durch die Einrichtung einer Ökokontofläche kann sicher ausgeschlossen werden.

Tab. 12: Verbotstatbestände für Amphibien

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

8.1 Vermeidung / Minderung

8.1.1 Bauzeitenregelung (Gehölzbeseitigungen zw. 01.11. – 28./29.02.)

Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln und von übertagenden Fledermäusen im Sommer- und Übergangsquartier sind Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Beseitigung) nur in der Zeit vom 01. November bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

Eine jahreszeitliche Übersicht zur Bauzeitenregelung in Kombination mit der ökologischen Baubegleitung ist im Anhang dargestellt (siehe Kap. 11.5, S. 36).

8.1.2 Bauzeitenregelung (Gebäudeabbruch) (nicht in der Zeit vom 01.11. bis 15.03.)

Zum Schutz von überwinternden Fledermäusen dürfen die Abbrucharbeiten an den Gebäuden nicht in der Zeit vom 01. November bis zum 15. März stattfinden.

8.1.3 Ökologische Baubegleitung (Abbruch)

Die Gebäude sind unter ökologischer Baubegleitung eines Fledermausexperten rückzubauen / abzureißen.

Der Abriss ist innerhalb der Aktivitätszeit der Fledermausarten durchzuführen, also nicht im Zeitraum von Anfang November bis Mitte März.

In der Nacht / am Morgen vor dem Rückbau sind die jeweiligen Gebäude jeweils von mindestens zwei Fledermausexperten auf ein- oder ausfliegende Fledermäuse zu untersuchen. Beim Abschluss von Ein- oder Ausflügen können die Arbeiten unverzüglich und ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten relevante Quartiere nicht unmittelbar entwertet werden können, ist die Ein- oder Ausflugkontrolle dementsprechend vor den weiteren Arbeiten an relevanten Gebäudeteilen zu wiederholen.

Kann ein Ein-/Ausflug nicht sicher ausgeschlossen werden oder wurden ein-/ausfliegende Tiere beobachtet, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen. Es ist sicher zu stellen, dass die Arbeiten solange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat.

Bei größeren Vorkommen müssen die Arbeiten verschoben werden.

Bei der Ein-/Ausflugkontrolle ist darüber hinaus auf Gebäude brütende Vogelarten, wie Amsel, Ringeltaube oder Hausrotschwanz, zu achten.

Die Ein-/Ausflugkontrolle ist keine geeignete Methode bei kaltem und nassem Wetter. Generell ist sie zwischen Anfang Oktober und Ende März wenig geeignet, da die Tiere in der Nacht bei Dunkelheit einfliegen oder im Winterschlaf sind und die Quartiere gar nicht verlassen. In diesem Zeitraum muss sie ggf. durch andere Methoden ersetzt oder mit diesen kombiniert werden (Ausflugskontrollen, Ausleuchten von Spalten, Videoendoskopeinsatz, ggf. sind Hubsteigereinsätze notwendig).

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

8.1.4 Ökologische Baubegleitung (Verfüllung/Überdeckung der Bunker)

Die Verfüllung/Überdeckung der Bunker ist unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen.

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind die Lüftungsanlagen der Bunker vor der geplanten Verfüllung/Überdeckung und nach den Rodungsarbeiten auf Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Darüber hinaus ist im Zuge der ökologischen Baubegleitung zu prüfen, ob Fledermäuse durch die Lüftungsanlagen in das Innere der Bunkeranlagen gelangen können. Wenn die Innenräume für Fledermäuse erreichbar sind, sind die Innenräume bzw. das Innere der Lüftungsanlagen ebenfalls auf Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen.

Beim Ausschluss von Quartieren sind die Lüftungsanlagen/Bunkeranlagen so zu entwerfen, dass keine Quartierpotentiale an den Bunkeranlagen verbleiben. Sollten Quartiere festgestellt werden, sind weitere Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Bei größeren Fledermausvorkommen müssen die Arbeiten verschoben werden.

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

8.1.5 Schutz empfindlicher Grünlandflächen

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bereits im Ist-Zustand relativ artenreiche Grünlandfläche mit strukturreichen Gehölzsäumen. Jegliche Arbeiten auf dem Gelände sind daher mit besonderer Vorsicht durchzuführen. Eine Nutzung offener Grünlandflächen zur (Zwischen-)lagerung von Materialien oder zum Befahren, Parken oder Wenden von Fahrzeugen ist unzulässig. Die Grünlandflächen sind während der Bauphase durch die Aufstellung von Bauzäunen vor Befahrung zu schützen.

8.1.6 Abhängung der Nisthilfen außerhalb der Brutzeit

An den Gebäuden befinden sich zum Teil Nisthilfen. Die Nisthilfen sind zum Schutz von Vogelbruten vor den geplanten Abrissarbeiten abzuhängen. Die Abhängung kann nur erfolgen, wenn eine Brutnutzung zum Zeitpunkt der Abhängung ausgeschlossen werden kann. Dies ist i.d.R. außerhalb der Zeit von August bis Mitte März gewährleistet.

Die freiwillige Neuanbringung der Nisthilfen sollte an geeigneter Stelle erfolgen. Hier kämen z.B. die Türme oder die Bunker im Südwesten in Frage.

8.2 Funktionserhalt

8.2.1 Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Gebäuden (CEF)

Als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Fledermausquartieren sind für Fledermäuse geeignete Ersatzquartiere zu schaffen. In Ansatz gebracht wird der Verlust von mindestens zwei vollwertigen Quartieren. Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW2013) sieht vor, dass Quartierverluste im Verhältnis 1:5 auszugleichen sind. Es sollten sowohl Ganzjahreskästen bzw. ganzjährig nutzbare Quartiere als auch Sommerquartiere (z.B. Fledermausbretter oder Flachkästen) darunter sein. Die Fledermausersatzquartiere sind mindestens im Abstand von 5 Jahren zu kontrollieren, reinigen und instand zu halten. Die Vorgaben des Leit-

fadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW2013) sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Einrichtung der Ökokontofläche ist vorgesehen, dass ein Bestandsgebäude nördlich der abzureißenden Gebäude für Fledermäuse zugänglich gemacht wird (vgl. ÖKON 2020). Darüber hinaus sollen in dem Gebäude Strukturen geschaffen werden (z.B. Flachbretter o.ä.), die von Gebäude bewohnenden Fledermausarten als Quartiere genutzt werden können. Unter Berücksichtigung, dass das Gebäude durch die Schaffung entsprechender Strukturen (Flachbretter u.ä.) für Fledermäuse nutzbar gemacht wird, wird aus fachgutachterlicher Sicht die vorgezogene (d.h. vor Abbruchbeginn) Hängung von 10 Ersatzquartieren als ausreichend betrachtet.

8.3 Fachgutachterliche Empfehlung

Besucherlenkung für Besichtigungen / Führungen

Es ist angedacht im südlichen, amerikanischen Teil des ehemaligen Munitionsdepots geführte Besichtigungen durchzuführen. Um die Funktionsfähigkeit der geplanten Optimierungsmaßnahmen nicht zu beeinträchtigen, sollten die Besucher diese Bereiche nicht betreten. Hierzu können die Besucher durch eine angepasste Besucherlenkung so durch das Gebiet geführt werden, dass die ökologisch wertvollen Bereiche vor Betretung geschützt werden (s. Abb. 4).

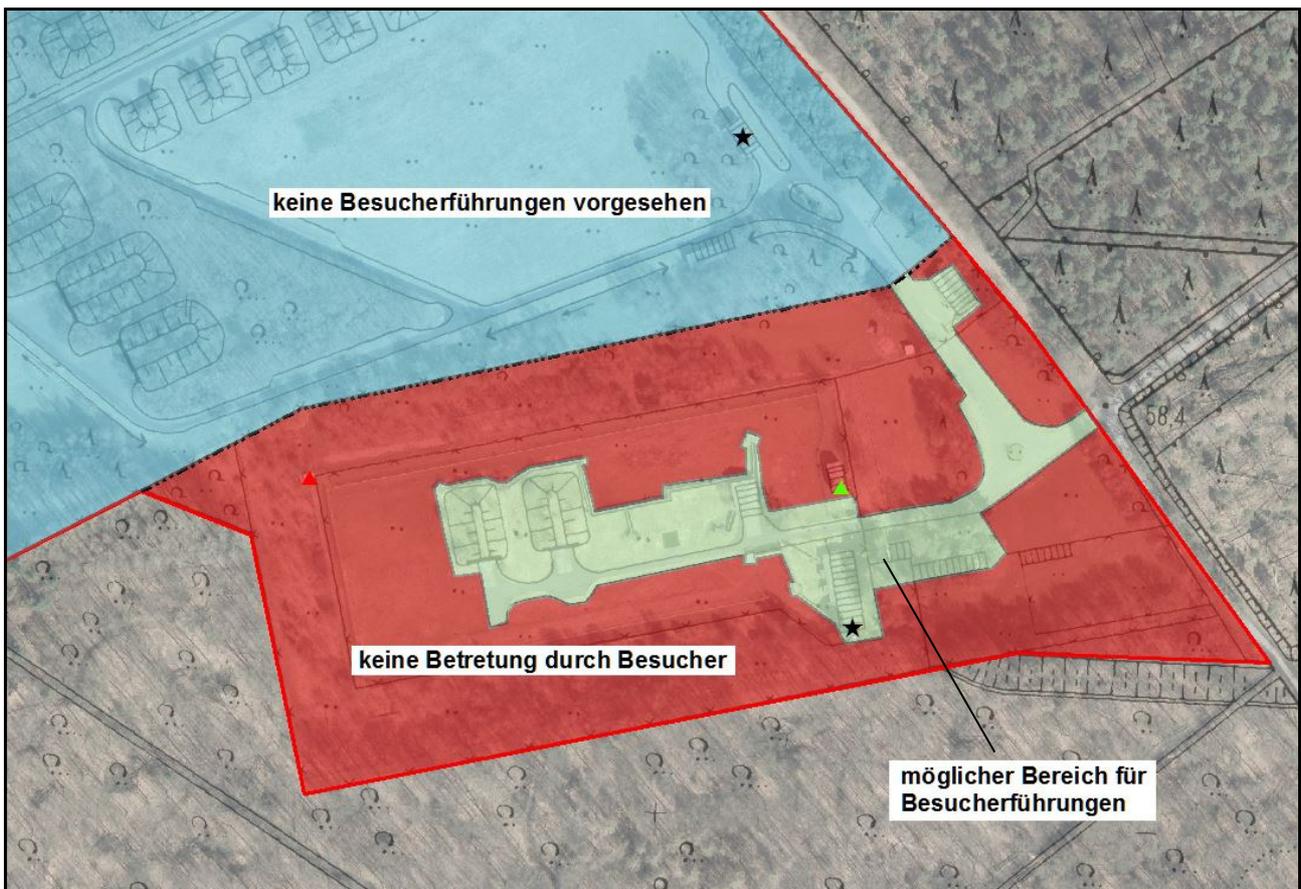


Abb. 4: Besucherlenkung zum Schutz von ökologisch wertvollen Bereichen

(© Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - DTK - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)), (Gestrichelt = Grenze des Gebiets)

9 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen

- **Bauzeitenregelung (Gehölzbeseitigungen zw. 01.11. – 28./29.02.)**
- **Bauzeitenregelung (Fledermäuse) (Gebäudeabbrüche nicht in der Zeit vom 01.11. bis 15.3.)**
- **Ökologische Baubegleitung (Abbruch)**
- **Ökologische Baubegleitung (Verfüllung/Überdeckung der Bunker)**
- **Schutz empfindlicher Grünlandflächen**
- **Abhängung der Nisthilfen außerhalb der Brutzeit**
- **Schaffung von Fledermausersatzquartieren (CEF)**

für die Einrichtung einer Ökokontofläche auf dem Gelände des ehemaligen Munitionsdepot „Visbeck“ in Dülmen, artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG sicher auszuschließen sind.

9.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

Für die Artgruppen der Allerweltsvogelarten, der Offenlandarten, der Gehölz gebundenen Fledermausarten und der Gebäude bewohnenden Fledermausarten werden artenschutzrechtliche Protokolle erstellt (s. Anhang).

10 Literatur

- GEOBASIS NRW (2017): Geoportal.NRW. <https://www.geoportal.nrw/aktuelles> (abgerufen am 10.09.2018).
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.
- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2018a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (10.09.2018).
- LANUV NRW (2017b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (10.09.2018).
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht (online). Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf.
- ÖKON (2020): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Ökokonto „ehemaliges Munitionsdepot Visbeck, Dülmen“. 13. Dezember 2018, aktualisiert am 16.01.2020. Münster.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).



Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Bäumer'.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Krämer'.

(S. Bäumer)

(D. Krämer)

Ingenieur (FH Landschaftsentwicklung)

Dipl.-Landschaftsökologe



11 Anhang

11.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

11.2 Allerweltsarten (häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: */V Kat.: */V Messtischblatt Q 42092 (Haltern)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: G kontinentale Region: - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> infolge der Planung kommt es zur Inanspruchnahme von Gebäudeflächen und damit ggf. zur Zerstörung von Brutstätten von Allerweltsarten bei einer Rodung der Gehölze zur Brutzeit kann es zur Zerstörung/Tötung von Gelegen und nicht flügenden Jungvögeln kommen durch Bauarbeiten während der Brutzeit kann es zur Zerstörung/Tötung von Gelegen und nicht flügenden Jungvögeln kommen die Brutstätten der im UG nachgewiesenen Allerweltsarten wurden nicht vollständig verortet, ein baubedingter Verlust von Brutstätten dieser Allerweltsarten ist möglich (z.B. Amsel, Rotkehlchen) es ist anzunehmen, dass das Umfeld der Planung den anpassungsfähigen Allerweltsarten ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet 			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <p>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> Bauzeitenregelung (Rodung der Gehölze nur vom 01.10. – 28./29.02.) ökologische Baubegleitung, wenn Bodenarbeiten im Zeitraum vom 15.03. – 31.07. durchgeführt werden <p>Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> keine <p>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich 			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
			ja
			nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

11.3 Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: ganzjährig Baum bewohnende Arten (z.B. Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Flughörnchen (<i>Pipistrellus nathusii</i>))				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: D/G Kat.: V/G	Messtischblatt Q 42092 (Haltern)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))		
<ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: U/G kontinentale Region - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)				
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i>				
<ul style="list-style-type: none"> Einzelquartiere von Gehölz bewohnenden Fledermausarten im Sommer und in der Übergangszeit können in den überplanten Gehölzstrukturen nicht sicher ausgeschlossen werden Im Rahmen der Kartierungen wurden Gehölz bewohnende Fledermausarten festgestellt Winterquartiere sind in den jungen bis mittelalten Gehölzen nicht zu erwarten 				



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: ganzjährig Baum bewohnende Arten (z.B. Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>		
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> Bauzeitenregelung (Gehölzbeseitigung zw. 01.11. – 28./29.02.) 		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> keine 		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> keine 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



11.4 Gebäude bewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäude bewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>))			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: */V Kat.: */2 Messtischblatt Q 42092 (Haltern)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <ul style="list-style-type: none"> • atlantische Region: G/G↓ • kontinentale Region: G/G↓ - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <ul style="list-style-type: none"> - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht 	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> <ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen der Planung ist der Abbruch drei Gebäuden und die Verfüllung der Bunker vorgesehen • die Gebäude bieten potentiell ganzjährig nutzbare Strukturen für Gebäude bewohnende Fledermausarten • im Rahmen der Kartierungen wurden Zwergfledermäuse mit Quartier anzeigendem Verhalten (regelmäßiges Anfliegen der Gebäude bei Sonnenaufgang) im Bereich der Gebäude festgestellt, so dass Quartiere in den Gebäuden zu erwarten sind • die Lüftungsanlagen der Bunker bieten ebenfalls potentiell ganzjährig nutzbare Strukturen für Gebäude bewohnende Fledermausarten • in den überplanten Gehölzstrukturen können Sommerquartiere nicht sicher ausgeschlossen werden. 			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung (Abbruch der Gebäude nur in der Zeit vom 15.03. – 01.11. unter ökologischer Baubegleitung) • Ökologische Baubegleitung beim Abbruch der Gebäude und der Verfüllung/Überdeckung der Bunkeranlagen Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> • keine Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von Ersatzquartieren 			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>			
		ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>			x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?			x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäude bewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>))		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



11.5 Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung

Tab. 13: Jahreszeitliche Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung

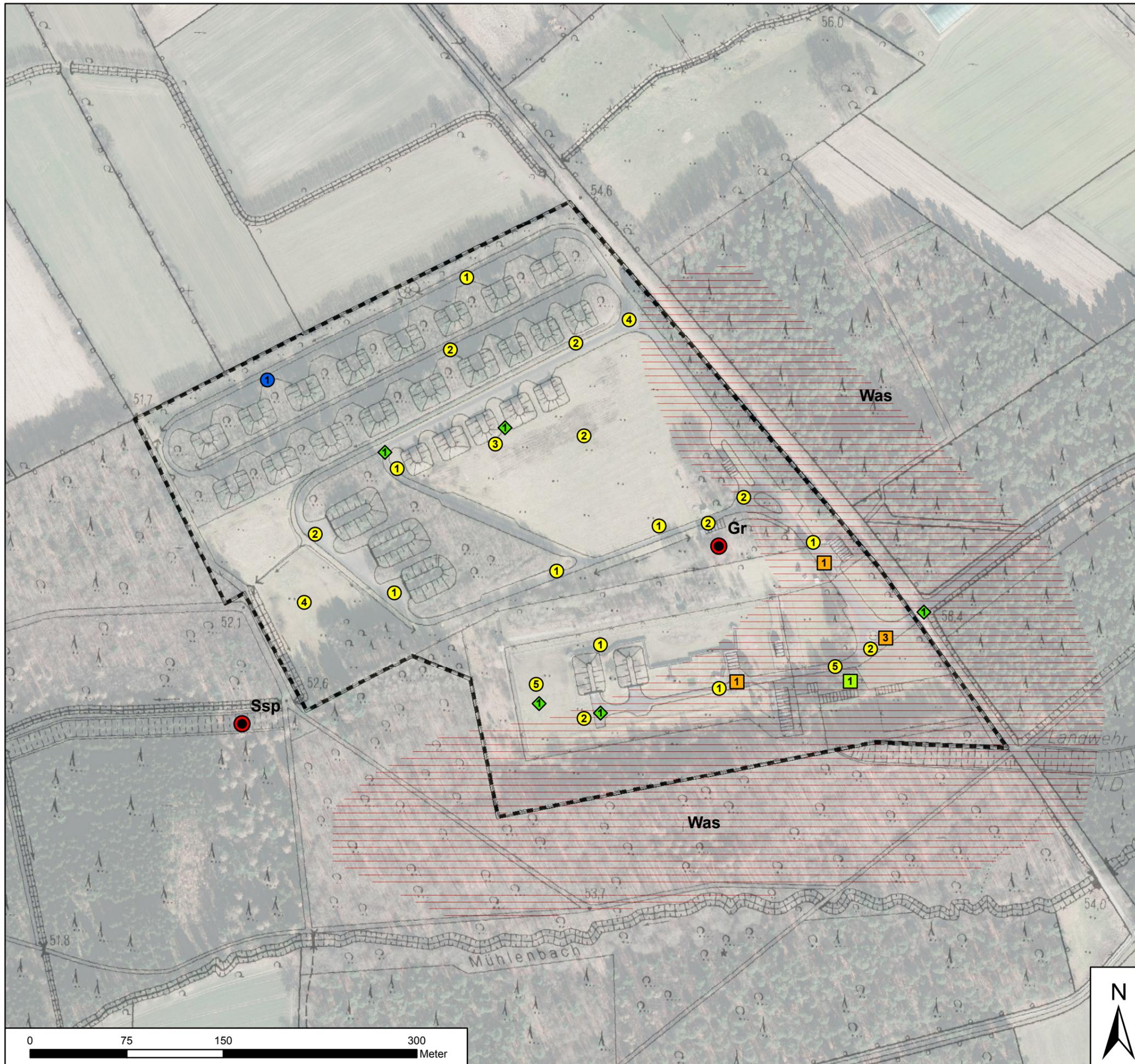
Art / Artgruppe	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Gehölzrodung												
Gebäudeabbruch												
Verfüllung/Überdeckung der Bunkeranlagen												

schwarz: Ausschluss Bodenarbeiten / Abriss / Fällung

grau: Bodenarbeiten / Abriss / Fällung mit ökologischer Baubegleitung

weiß: Bodenarbeiten / Abriss / Fällung ohne Auflagen

Die ökologische Baubegleitung ist entsprechend der Tabelle zeitlich zu koordinieren.



Stadt Dülmen
Overbergplatz 3
48249 Dülmen

Ehemaliges Munitionsdepot Visbeck

Ergebnisse faunistischer Kartierungen 2018

Räumliche Abgrenzung der Planung

 ehemaliges Munitionsdepot
i.W. Untersuchungsgebiet (UG)
faunistischer Untersuchungen

Vögel

 Revierrmittelpunkt / Brutnachweis
 Revierzentrum / Aktionsraum
(hier: Waldschnepfen-Balzareale)

Artkürzel

Gr = Gartenrotschwanz (1 Revier)
Ssp = Schwarzspecht (1 Revier)
Was = Waldschnepfe (2 balzende Männchen)

Weitere planungsrelevante Arten zur Brutzeit
ohne Brutverdacht (Nahrungsgäste):

- Mäusebussard
- Waldkauz

Fledermäuse

-  Breitflügelfledermaus
-  Großer Abendsegler
-  Kleiner Abendsegler
-  Flughörnchen
-  Zwergfledermaus
- 1** Anzahl Rufkontakte aller
Begehungen zusammen

(c) Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - WMS Server NW DTK
Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:3.000 | Karte 1 - Ergebnisse faun. Kartierung

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
Liberstr. 13
48 155 Münster
Tel: 0251 / 13 30 28 -12
Fax: 0251 / 13 30 28 -19
mail: info@oekon.de

Münster, den 30.10.2018

